OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651195/4/Bi

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der L. B., vertreten durch Rechtsanwalt A. A., vom 27. Juni 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Juni 2018, GZ: VerkR21-631-2017/LL, wegen Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung von Befunden nach dem FSG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 24. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 14. Juni 2018 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 4 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BPD Steyr am 1.3.2007 zu GZ: 06498300, Führerschein Klasse AM erteilt durch Mopedausweis von der BH Steyr-Land am 14.10.2004 zu Zl. A620666 – gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides bis zur Beibringung der für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (psychiatrische Stellungnahme, Haaranalyse, wobei die Probenentnahme beim Sanitätsdienst der BH Linz-Land zu erfolgen hat) entzogen und gemäß § 29 Abs 3 FSG die Ablieferung des Führerscheines und des Mopedausweises unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land angeordnet.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 24. Juli 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und ihres Rechtsvertreters durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, nach § 24 Abs 4 FSG dürften nur bei bestehenden Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben seien, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 eingeholt und gegebenenfalls die Lenkberechtigung eingeschränkt oder entzogen werden. Der Bescheid habe daher Feststellungen zu beinhalten, worin diese begründeten Bedenken bestehen und dies auch zu begründen. Eine solche Begründung fehle völlig, daher sei der Bescheid mangelhaft. Es sei auch keine Feststellung eines zugrunde gelegten Sachverhalts enthalten. Beantragt wird die ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu Abänderung auf das Gegenteil.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und ihr Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für

das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen.

§ 24 Abs 4 FSG lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

Die belangte Behörde hat nach dem Abtretungsbericht des Meldungslegers vom 10. Oktober 2017 über den Vorfall beim Landesgericht Wels am selben Tag und der daraufhin erfolgten Amtshandlung mit der Bf ein Verfahren betreffend Überprüfung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen Gruppe 1 mit Erlassung des Bescheides vom 30. Oktober 2017, GZ: VerkR21-631-2017/LL, eingeleitet und die Bf gemäß §§ 24 Abs 4 iVm 8 FSG und § 14 Abs 5 FSG-GV aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser der Bf am 20. November 2017 zugestellte Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Laut dem Protokoll über die amtsärztliche Untersuchung am 5. Februar 2018 teilte die Amtsärztin Frau Dr. D. der Verkehrsabteilung der belangten Behörde mit, welche weiteren Befunde sie für die Gutachtenserstellung gemäß § 8 FSG noch benötigt. Die Bf wurde zur Beibringung dieser Befunde, nämlich einer psychiatrischen Stellungnahme und einer Haaranalyse (wobei die Haarprobenentnahme beim Sanitätsdienst der BH Linz-Land zu erfolgen habe), innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Februar 2018, GZ: VerkR21-631-2017/LL, gemäß §§ 24 Abs 4 iVm 8 FSG aufgefordert. Nach Zustellung des Bescheides laut Rückschein am

27. Februar 2018 erwuchs auch dieser Bescheid in Rechtskraft, jedoch kam die Bf dieser Aufforderung bislang nicht nach, sodass der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid erging.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 3. November 2015, Ra 2015/11/0061) ist Voraussetzung der sogenannten "Formalentziehung" gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG ausschließlich, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist ua der Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen oder die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, keine Folge leistet. Zweck dieser Bestimmung ist es, die notwendige Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG zu gewährleisten, wenn Bedenken bestehen, ob die gesundheitliche Eignung des Betreffenden im Sinne des § 3 Abs 1 Z 3 FSG noch gegeben ist. In einem solchen Fall ist nämlich gemäß § 24 Abs 4 erster Satz FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten – durch die Behörde – gemäß § 8 FSG einzuholen (vgl. E vom 15. Mai 2007, 2006/11/0233, mwN.).

Diese Voraussetzung ist im ggst Fall erfüllt, weil beide Bescheide gemäß § 24 Abs 4 FSG in Rechtskraft erwachsen sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl Erkenntnis 15. Mai 2007, 2006/11/0272; ua) ist für die Erlassung eines Bescheides nach § 24 Abs 4 letzter Satz FSG erforderlich, dass der Besitzer einer Lenkberechtigung einer an ihn rechtskräftig ergangenen Aufforderung bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides erster Instanz keine Folge geleistet hat. Es handelt sich hiebei um eine Entziehung sui generis (sogenannte Formalentziehung). Mit dieser Reglung wurde für das Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung eine lex specialis zu § 19 AVG geschaffen (Hinweis E 19. Mai 1998, 98/11/0116; E 27. November 2001, 2001/11/0307, zur Vorgängerbestimmung des § 75 Abs 2 KFG 1967 ; E vom 26. Februar 2002, 2000/11/0019, zu § 26 Abs 5 FSG 1997). Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG 1997 setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus (Hinweis E 23. April 2002, 2001/11/0259). Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid festgesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden (Hinweis E 25. Februar 2003, 2001/11/0179).

Auf dieser Grundlage, die in der mündlichen Verhandlung anhand des Akteninhalts einwandfrei nachzuvollziehen war, war der Entziehungsbescheid zu bestätigen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger